

Betriebe

Sämtliche Betriebe, deren Haupttätigkeit industrielle Produktion ist. Dazu rechnen nicht die Bauleistungen. Betriebe, die neben anderer Haupttätigkeit auch industrielle Produktion haben, zählen nicht als Industriebetriebe. Die in der Industrieberichterstattung erfaßten Betriebe haben in der Regel mehr als 10 Berufstätige. Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit. Hierbei kann es sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln. Vorübergehend nicht produzierende Betriebe (Saisonbetriebe) sind in die Zahl der Betriebe einbezogen.

Im Jahr 1969 wurden im Zuge der planmäßigen Konzentrations- und Kombinationsmaßnahmen zahlreiche Veränderungen der Betriebsstruktur wirksam. Es wurden große volkseigene Kombinate aus bis dahin juristisch selbständigen volkseigenen Betrieben gebildet, die aber auch weiterhin ihre wirtschaftliche Selbständigkeit behielten. Der Darstellung der Anzahl der Betriebe und deren Entwicklung wird ab 1969 deshalb die Summe aller juristisch selbständigen Betriebe (ohne volkseigene Kombinate) und der Betriebe der volkseigenen Kombinate zugrunde gelegt.

Ab 1972 wurden mit der Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks in volkseigene Betriebe diese, sofern ihre Haupttätigkeit industrielle Produktion ist, dem Bereich Industrie zugeordnet.

Industriebereiche und -zweige, Bereiche außerhalb der Industrie

In der Gliederung nach Industriebereichen sind die Industriebetriebe jeweils mit ihrer gesamten Produktion und sämtlichen Berufstätigen, den Kennziffern der Arbeitsproduktivität und dem monatlichen Arbeitseinkommen dem Industriebereich bzw. -zweig zugeordnet, dessen spezifische Erzeugnisse den höchsten Anteil an der industriellen Produktion des Betriebes ausmachen. Änderungen des Produktionsprofils, die zur Verlagerung des Schwerpunktes der Produktion und damit der Zweigzugehörigkeit einzelner Betriebe führen, wirken auf die Entwicklungsreihen der betreffenden Zweige.

In einigen Tabellen wird auch die industrielle Bruttoproduktion von Betrieben der Bereiche außerhalb der Industrie ausgewiesen. Die Zuordnung der Betriebe zu Industriezweigen und -bereichen erfolgt bei volkseigenen Kombinatennicht auf der Grundlage des gesamten Kombinales, sondern für jeden einzelnen Betrieb des volkseigenen Kombinales entsprechend seiner spezifischen Produktion (siehe auch unter „Betriebe“). Auf diese Weise ist auch hinsichtlich der Zweigstruktur die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren gewahrt.

Arbeiter und Angestellte, Produktionsarbeiter; durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt IV.

Die Kennziffer Produktionsarbeiter enthält ab 1963 entsprechend den gültigen Beschäftigtengruppenkatalogen die direkt in der Produktion sowie für Zwischenlagerung, Reparatur- und Transportleistungen tätigen Produktionsarbeiter. Produktionsarbeiter, die für Forschung und Entwicklung der Produktion sowie für die Konstruktion und Projektierung tätig sind, sind nicht enthalten. Selbständige Lehrkombinate sind in den Berufstätigenangaben nicht enthalten.

Arbeitsaufwand

Aufwand an tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (einschließlich Überstunden) der Produktionsarbeiter je 1 000 Mark industrieller Bruttoproduktion, einschließlich Bestandsveränderungen an unvollendeten Erzeugnissen in den sozialistischen Betrieben der Industriebereiche Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau — berechnet auf Basis konstanter Preise. Damit ist die Entwicklung des Arbeitsaufwandes voll vergleichbar.

Schichtarbeit

Die Zahl der Produktionsarbeiter wird nach der Besetzung der 1., 2. und 3. Schicht am Stichtag entsprechend der Anschreibung je Schicht aus der Anwesenheitsliste der Betriebe ausgewiesen. Nicht erfaßt sind die Produktionsarbeiter, die an Sonntagen bzw. Feiertagen lediglich Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Produktion außerhalb des normalen Schichtrythmus verrichten. Abwesende Produktionsarbeiter (Urlaub, Krankheit usw.) werden analog dem Schichteinsatz ihrer Arbeitskollektive eingeordnet.

Bruttoprodukt, Abschreibungen auf Grundmittel, Verbrauch von Material und produktiven Leistungen, Nettoprodukt

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt II.

Industrielle Bruttoproduktion

Die industrielle Bruttoproduktion umfaßt:

- alle fertiggestellten und zum Absatz bestimmten industriellen Produkte (einschließlich der Erzeugnisse, die zur Erhöhung der Bestände an Fertigerzeugnissen des Betriebes führen bzw. die unentgeltlich, zu herabgesetzten oder zu normalen Preisen an die Belegschaft abgegeben werden), unabhängig davon, ob diese vollständig im eigenen Betrieb oder in anderen Betrieben im Lohnauftrag hergestellt werden;
- alle abgeschlossenen materiellen Leistungen industrieller Art für fremde Auftraggeber, wie Lohnarbeiten, Reparaturen und Montagearbeiten;
- die fertiggestellten Erzeugnisse und abgeschlossenen materiellen Leistungen industrieller Art, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind, soweit sie im System von Rechnungsführung und Statistik der volkseigenen Wirtschaft als Grundmittel in der Kontenklasse 0 erfaßt werden oder in Betrieben anderer Eigentumsformen das Anlagekapital verändern (Leistungen für eigene Generalreparaturen jedoch nur bis 1964);
- den Wert der Bestandsveränderungen an unvollendeten Erzeugnissen und Leistungen industrieller Art in den sozialistischen Betrieben der Industriebereiche Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (jedoch erst ab 1959 und mit Ausnahme der nach Erzeugnisgruppen gegliederten Tabellen).

In Übereinstimmung mit dem bereits erläuterten Prinzip der Einbeziehung der Betriebe der volkseigenen Kombinate (siehe unter „Betriebe“ und „Industriebereiche und -zweige...“) werden ab 1969 in die Kennziffern industrielle Brutto- und Warenproduktion auch die Leistungen von Betrieben volkseigener Kombinate für andere Betriebe des gleichen volkseigenen Kombinales einbezogen.

Nicht in die industrielle Bruttoproduktion einbezogen sind:

- Erzeugnisse der eigenen Produktion, die im eigenen Betrieb weiterverarbeitet bzw. verwendet werden (bis 1963 mit Ausnahme von Kohle, Erzen, Roheisen, Rohstahl und Fischfang);
- Laufende Reparaturen an Gebäuden, Maschinen und Einrichtungen des eigenen Betriebes;
- Selbst hergestellte und innerhalb eines Jahres verschleißende Arbeitsmittel, die aus Umlaufmitteln finanziert werden;
- Leistungen zur Realisierung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen;